

Erster deutscher Bericht zur Umsetzung des Protokolls über
Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister gemäß Beschluss
I/5 (ECE/MP.PRTR/2010/2/Add.1)

(Stand 13.12.2013)

Formblatt für die Berichterstattung über die Durchführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister gemäß Beschluss I/5 (ECE/MP.PRTR/2010/2/Add.1)

NACHWEIS

**Der folgende Bericht wird im Namen von
DEUTSCHLAND**

[Name der Vertragspartei oder des Unterzeichners gemäß Beschluss I/5 vorgelegt.]

Name des/der Verantwortlichen für die Vorlage des Nationalberichts:	Hr. Hans-Peter Ewens
Unterschrift:	
Datum:	13.12.2013

DURCHFÜHRUNGSBERICHT

Bitte machen Sie folgende Angaben zum Ursprung dieses Berichts.

<i>Vertragspartei/Unterzeichner</i>	<i>Deutschland</i>
INNERSTAATLICHE ANLAUFSTELLE	
Vollständiger Name der Institution:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Name und Amtsbezeichnung des/der Verantwortlichen:	Hr. Matthias Sauer, Referatsleiter ZG III 6
Postanschrift:	Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin
Telefon:	0049 3018 305 2253
Fax:	0049 3018 305 3393
E-Mail:	matthias.sauer@bmu.bund.de

<i>Ansprechpartner(in) für den Nationalbericht (falls abweichend):</i>	
Vollständiger Name der Institution:	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Name und Amtsbezeichnung des/der Verantwortlichen:	Hr. Hans-Peter Ewens, Referatsleiter IG I 2
Postanschrift:	Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn
Telefon:	0049 22899 305 2420
Fax:	
E-Mail:	hans-peter.ewens@bmu.bund.de

<i>Behörde, der die Zuständigkeit für das Betreiben des nationalen oder regionalen Registers übertragen worden ist (falls abweichend):</i>	
Vollständiger Name der Institution:	Umweltbundesamt
Name und Amtsbezeichnung des/der Verantwortlichen:	Hr. Dr. Heidemeier, Fr. Grimm
Postanschrift:	Wörlitzer Platz 1, D-06844 Dessau-Roßlau
Telefon:	+49-340-2103-2780/2954
Fax:	+49-340-2104-2780/2954
E-Mail:	Joachim.heidemeier@uba.de ; s.grimm@uba.de

Inhalt

Verfahren.....	4
Artikel 3, 4 und 5	5
Artikel 7	9
Artikel 8	12
Artikel 9	13
Artikel 10	14
Artikel 11	15
Artikel 12	15
Artikel 13	18
Artikel 14	18
Artikel 15	19
Artikel 16	20
Weitere Kommentare	22

Verfahren

Stellen Sie kurz das Verfahren dar, in dem dieser Bericht erarbeitet wurde, einschließlich Informationen darüber, welche öffentlichen Stellen beteiligt wurden oder zur Erarbeitung beigetragen haben, wie die Öffentlichkeit beteiligt wurde und wie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurde, sowie Informationen hinsichtlich des Materials, das der Erarbeitung des Berichts zugrunde gelegt wurde.

Antwort

Der Umsetzungsbericht wurde vornehmlich vom Umweltbundesamt (UBA) erarbeitet, das in Deutschland für die Erstellung des deutschen PRTR zuständig ist. Das Bundesumweltministerium koordinierte den Bericht und stimmte ihn mit anderen Ministerien ab.

Beteiligung öffentlicher Institutionen: Der Bericht stützt sich auf die Auswertung der bisherigen Berichtszeiträume durch die zuständige Behörde und durch das Umweltbundesamt.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Berücksichtigung der Ergebnisse: Die Beteiligung der Öffentlichkeit war ein essentieller Bestandteil beim Erstellen des Umsetzungsberichts in Deutschland. Am 10. Juli 2013 wurden die Entscheidung I/5 sowie der dazugehörige Fragebogen in deutscher Sprache auf der deutschen PRTR-Webseite www.thru.de veröffentlicht. Zeitgleich wurde auf dem Portal ein „TOP-Thema“ veröffentlicht mit dem Aufruf zur Beteiligung am deutschen Umsetzungsbericht. Erste Anmerkungen waren schon zu diesem Zeitpunkt an mail@thru.de möglich.

Am 28. Oktober 2013 ist der erste Berichtsentwurf zum Fragebogen in das Portal (<http://www.thru.de/thrude/downloads/>) zum Download eingestellt worden, den die Öffentlichkeit kommentieren konnte. Um diese Konsultation zu vereinfachen und den Fragebogen verständlicher zu machen, wurden auch zusätzliche Erläuterungen und Hintergrundinfos zu den einzelnen Fragen veröffentlicht. Der Fragebogen mit den zusätzlichen Erläuterungen (in Deutsch) ist diesem Report angehängt.

Begleitet wurde die Einstellung des ersten Berichtsentwurfes von

- einer weiteren „TOP-Thema“-Aktion mit dem Titel „Verfahren gestartet - Beteiligen Sie sich am deutschen Umsetzungsbericht zum PRTR-Protokoll!“ auf www.thru.de
- einer Twittermeldung auf der UBA-Homepage
- einem Teaser auf der BMU-Homepage
- einem Teaser auf der UBA-Homepage

Während des 4-wöchigen Konsultationsprozesses konnte die Öffentlichkeit Anmerkungen und Kommentare zum Berichtsentwurf an mail@thru.de richten. Die Frist hierfür war auf den 24. November 2013 gelegt.

Bis zum 24. November 2013 Tag sind keine Kommentare aus der Öffentlichkeit beim UBA eingegangen. Auch bzgl. einer am 7. November 2013 vom BMU versandten Mail mit entsprechenden Informationen an die Industrie-, Naturschutzverbände und andere relevante Stakeholder erfolgten keine Rückmeldungen - weder an das BMU noch an das UBA.

Artikel 3, 4 und 5

Nennen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, welche die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 3 (allgemeine Bestimmungen), 4 (Kernelemente eines Systems von Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregistern (PRTR)) und 5 (Ausgestaltung und Struktur) umsetzen.

Beschreiben bzw. nennen Sie insbesondere:

- a) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 1** die ergriffenen Maßnahmen, um die Durchführung des Protokolls zu gewährleisten, einschließlich Maßnahmen zum Vollzug;
- b) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 2** die ergriffenen Maßnahmen, um ein umfassenderes oder öffentlich besser zugängliches PRTR als vom Protokoll vorgeschrieben einzuführen;
- c) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 3** die ergriffenen Maßnahmen, um zu verlangen, dass die Mitarbeiter einer Betriebseinrichtung und die Mitglieder der Öffentlichkeit, die den Behörden eine Verletzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Protokolls durch eine Betriebseinrichtung anzeigen, nicht wegen des Anzeigens der Verletzung bestraft, verfolgt oder belästigt werden;
- d) in Bezug auf **Artikel 3 Absatz 5**, ob das PRTR-System in andere Meldemechanismen eingebunden worden ist und wenn ja, in welche Systeme. Wurde durch diese Einbindung eine Mehrfachmeldung von Daten vermieden? Wurden im Zuge der Einbindung besondere Probleme beobachtet oder überwunden, und wie?
- e) in Bezug auf **Artikel 5 Absatz 1**, wie Freisetzung und Verbringungen nach den Kriterien in den Buchstaben a bis f gesucht und identifiziert werden können;
- f) in Bezug auf **Artikel 5 Absatz 4** den Universal Resource Locator (URL) oder die Internet-Adresse, unter dem/der das Register ständig und unmittelbar zugänglich ist, oder andere elektronische Mittel mit gleicher Wirkung;
- g) in Bezug auf **Artikel 5 Absätze 5 und 6** Einzelheiten über Verknüpfungen zwischen dem Register der Vertragspartei und vorhandenen öffentlich zugänglichen einschlägigen Datenbanken zu umweltschutzbezogenen Themen, wenn vorhanden, und über eine Verknüpfung zu den PRTR anderer Vertragsparteien.

Antwort zu a)

Die EU ist als eigenständige Vertragspartei des Protokolls ebenfalls völkerrechtlich verpflichtet, ein PRTR einzurichten. Dazu erließ die damalige EG bereits 2006 die

europäische Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters¹. Die europäische PRTR-Verordnung (E-PRTR-VO) richtet ein *europäisches* PRTR ein und entfaltet ohne Umsetzungsakt unmittelbar rechtliche Wirkung für die Behörden und Bürger in den Mitgliedstaaten der EU.

Deutschland ist folglich zum einen aus dem PRTR-Protokoll völkerrechtlich verpflichtet, ein *deutsches* PRTR einzurichten, und zum anderen aus der E-PRTR-VO europarechtlich verpflichtet, die deutschen Daten für das *europäische* E-PRTR zu erheben und an die EU zu übermitteln.

Beides ist im deutschen Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007² geregelt (nachfolgend: SchadRegProtAG). Es richtet das deutsche PRTR ein und regelt, wie deutsche Daten an das europäische PRTR erhoben und weitergeleitet werden.

Das deutsche PRTR ist seit Juni 2009 in Internet zugänglich, zunächst unter www.prtr.bund.de, mittlerweile unter www.thru.de.

Um doppelte Berichtspflichten zu vermeiden, werden die Informationen nur einmal erhoben und dann in die zwei PRTRs (national und europäisch) eingestellt. Da die europäische PRTR-Verordnung die Datenerhebung und Berichterstattung durch die Betreiber bereits weitgehend regelt, knüpft das deutsche SchadRegProtAG daran an und verweist weitgehend auf deren Vorschriften, um dadurch doppelte oder widersprüchliche Regelungen zu vermeiden. Das SchadRegProtAG begründet daher keine eigenen materiellen Berichtspflichten. Es enthält aber Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formbestimmungen und überdies Regelungen über den Informantenschutz, über die Vertraulichkeit von Daten sowie Bußgeld- und Übergangsvorschriften.

Deutschland ist ein föderaler Bundesstaat, in dem die Zuständigkeiten zwischen dem Bund und den Bundesländern aufgeteilt sind. Beim PRTR sind sowohl zuständige Behörden auf Seiten der Länder als auch das Umweltbundesamt auf Seiten des Bundes beteiligt. Die jeweiligen zuständigen Länderbehörden, die auf Nachfrage genannt werden können, nehmen die Daten der Betreiber entgegen, überprüfen sie und leiten die gesammelten Daten des Bundeslandes an das Umweltbundesamt weiter. Die Länder haben dazu teilweise entsprechende Regelungen erlassen. Das Umweltbundesamt prüft ebenso nochmals die Daten und erstellt dann aus den Meldungen der Länder den deutschen Datensatz, veröffentlicht ihn im deutschen PRTR und leitet ihn an die EU zur Veröffentlichung im europäischen PRTR weiter.

¹ Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 1. 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABl. EU Nr. L 33 vom 4.2.2006, S. 1-17; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009, ABl. EU Nr. L 188 vom 18.7.2009, S.14.

² Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002).

Antwort zu b)

Das deutsche PRTR ist umfangreicher als vom Protokoll gefordert. Es erfüllt die Anforderungen des europäischen PRTR, das im Vergleich zum Protokoll Informationen über zusätzliche Schadstoffe verlangt.

Außerdem ist das deutsche PRTR öffentlich besser zugänglich als vom Protokoll verlangt. Die unentgeltlich jedermann zugängliche Webseite enthält zusätzlich zu den Anforderungen aus dem PRTR-Protokoll

- Abfrageergebnisse in elektronischer Form und zum Download
- erweiterte Such- und Abfragemöglichkeiten wie
 - Kartensuche,
 - Überblickssuche ("Emissionen kompakt")
 - Umgebungssuche als barrierefreies Gegenstück zur Kartensuche
 - Suche nach vertraulich gehaltenen Informationen und deren Schutzgründe (siehe auch Artikel 12, ab S.20)
 - optionale Daten (z.B. Produktionsvolumen), Betreiberinformationen für die Öffentlichkeit
- aufbereitete Informationen wie Top-Thema, Aktuelles
- Hintergrunddokumente/-information (z.B. Tooltips, FAQ, Wissen, Auswertung, Experten-WIKI)
- Download des Gesamtdatenbestands als Datenbank
- WMS (Web Mapping Service) zur Einbindung in andere Dienste (INSPIRE-konform)
- hohe Anforderungen an Nutzerführung
- Einhaltung von Anforderungen an barrierefreien Zugang zum PRTR

Antwort zu c)

Der Schutz von Informanten ist im SchadRegProtAG in § 4 umgesetzt und gesetzlich geregelt. Ein Betreiber darf einen Betriebsangehörigen nicht benachteiligen, der einer Behörde konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen die einschlägigen Regelungen anzeigt. Außerdem ist jede anzeigende Person vor Benachteiligung durch eine Behörde geschützt.

Antwortentwurf zu d)

Das deutsche PRTR ist in andere Meldesysteme eingebunden und vermeidet dadurch weitgehend, dass Daten über Freisetzungen und Verbringungen mehrfach gemeldet werden. Es ist Teil der eGovernment-Initiative der Bundesregierung und leistet Beiträge zum Bürokratieabbau. Das deutsche PRTR hat zum ersten Mal in Deutschland eine durchgehende elektronische Prozesskette realisiert. Meldepflichten nach den 11. und 13. Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV) wurden mit dem PRTR eingebunden und

als integriertes Datenerfassungs- und -managementsystem eingeführt, das den Namen BUBE ("Betriebliche Umweltdatenberichterstattung") trägt.

Zur Erfassung der Daten gibt es ein Stammdaten-Modul als gemeinsame Basis für das PRTR und die 11. und 13. BImSchV. Soweit Tätigkeiten und Schadstoffe bei den Meldepflichtigen identisch sind, wird der PRTR-Bericht aus der 11. BImSchV (Emissionserklärung) generiert.

Ein Problem war die Standardisierung von Schnittstellen und damit auch der ID (Identifizierungs)-Codes, Koordinaten, Adressen etc. Weitere Maßnahme zur Schaffung von Synergien stellt die Harmonisierung von Berechnungsmöglichkeiten für bestimmte Berichtspflichten dar sowie die Erarbeitung und zur Verfügungstellung von Emissionsfaktoren für bestimmte Freisetzung. Mit diesen Maßnahmen konnten die Prüfroutinen und Prüfberichte qualitativ verbessert werden.

Außerdem gibt es Synergien mit anderen Berichterstattungsverfahren, z.B. unter dem Europäischen Emissionshandel (ETS), der EU-Richtlinie für Großfeuerungsanlagen (Large Combustion Plants Directive), dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, der EU-Kommunalabwasserrichtlinie dem Genfer Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (CLRTAP).

Antwort zu e)

Die Öffentlichkeit kann im deutschen PRTR auf www.thru.de die Daten über zahlreiche Kriterien abfragen. Es gibt eine geographische Suche über eine interaktive Karte, eine detaillierte Suche über eine Reihe von Kriterien, eine Überblickssuche ("Emissionen kompakt") und eine Umgebungssuche, die das barrierefreie Gegenstück zur Kartensuche darstellt. Außerdem kann der Gesamtdatenbestand als Datenbank heruntergeladen werden.

Bei der Abfragemöglichkeit "Suche" kann abgefragt werden nach: Berichtsjahr, Name des Betriebes, Standort (Postleitzahl oder Ortsname), Eigentümer / Betreiber, Muttergesellschaft, Branche, Tätigkeit, Schadstoff, Medium (Luft, Wasser, Boden, Abwasser), Abfall (Gefährliche Abfälle, Nicht gefährliche Abfälle), Staat, in den der gefährliche Abfall verbracht wurde.

Zusätzlich zu diesen Anforderungen des Protokolls kann abgefragt werden nach: Vertraulichkeit, Flusseinzugsgebiet, Bundesland, Haupt- /Nebentätigkeiten, NACE-Code (Codenummer oder -name), Schadstoffgruppe, Bestimmungsmethode (Berechnung, Messung, Schätzung), Schadstoffe insgesamt oder versehentlich freigesetzt.

Als Ergebnisse können die Betriebe sortiert nach Betriebsname oder nach Bundesland, Abfallmengen oder Schadstoffmengen angezeigt werden.

Bei der Kartensuche stehen fünf Zoomstufen zur Verfügung. Es können Einzelbetriebe oder Übersichtsgrafiken zu Bundesländern und Landkreisen angezeigt werden. Es kann nach Betrieben oder Orten gesucht werden (siehe auch "nützliche Hinweise" auf der deutschen PRTR-Webseite).

Antwort zu f)

Das deutsche PRTR war von Anfang an, seit dem 3.6.2009, über das Internet unter www.prtr.bund.de öffentlich und kostenfrei zugänglich. Fragen aus der Öffentlichkeit zum wenig eingängigen Begriff „PRTR“ führten ab dem 12.12.2012 zum neuen Internetauftritt unter www.thru.de. Thru ist eine nordische Gottheit für Wiesen und Bäume. Der Name steht für Klarheit, Transparenz, Glaubwürdigkeit.

Die Webseite des deutschen PRTR erscheint als erster Eintrag bei einer Google-Suche nach „Schadstoffregister“, „PRTR“. Der deutsche Wikipedia-Eintrag zum Stichwort „Schadstoffregister“ enthält ebenfalls einen Link auf das deutsche PRTR.

Antwort zu g)

Das deutsche PRTR bietet eine Seite mit zahlreichen Verknüpfungen an, gruppiert in (1) PRTR anderer Länder und der EU, (2) thematisch verwandte Internetseiten des Bundes und der Länder und (3) weitere Links, die zum Thema Umweltinformation und PRTR passen: www.thru.de/thru/de/links/.

Außerdem werden im Bereich Top-Themen relevante Links zu den einzelnen Themen angeboten und aufbereitet. Die deutsche PRTR-Internetseite hat keinen direkten Zugriff auf andere Datenbanken.

Artikel 7

Nennen Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen, die Artikel 7 (Meldepflichten) umsetzen.

Beschreiben bzw. nennen Sie:

- a) in Bezug auf Absatz 1, ob dem nationalen System die Meldepflichten des Absatzes 1 Buchstabe a oder die des Absatzes 1 Buchstabe b auferlegt sind;
- b) in Bezug auf die Absätze 1, 2 und 5, ob die Erfüllung der Meldepflichten dem Eigentümer jeder einzelnen Betriebseinrichtung oder dem Betreiber auferlegt ist;
- c) in Bezug auf **Absatz 1 und Anhang I** etwaige Abweichungen zwischen der Liste der einer Meldepflicht nach dem Protokoll unterliegenden Tätigkeiten oder ihrer entsprechenden Schwellenwerte und der Liste der einer Meldepflicht nach dem nationalen PRTR-System unterliegenden Tätigkeiten und entsprechenden Schwellenwerte;
- d) in Bezug auf **Absatz 1 und Anhang II** etwaige Abweichungen zwischen der Liste der einer Meldepflicht nach dem Protokoll unterliegenden Schadstoffe oder ihrer entsprechenden Schwellenwerte und der Liste der einer Meldepflicht nach dem nationalen PRTR-System unterliegenden Schadstoffe und entsprechenden Schwellenwerte;
- e) in Bezug auf **Absatz 3 und Anhang II**, ob die Vertragspartei für einen bestimmten Schadstoff oder bestimmte Schadstoffe, die in Anhang II des Protokolls aufgeführt sind, einen anderen Schwellenwert als den in den Antworten zu Buchstabe a genannten anwendet und, wenn ja, weshalb;

- f) in Bezug auf **Absatz 4** die zuständige Behörde, der die Zuständigkeit für die Erfassung der in den Absätzen 7 und 8 genannten Daten über die Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen übertragen wurde;
- g) in Bezug auf die **Absätze 5 und 6** etwaige Abweichungen zwischen dem Umfang der von den Eigentümern oder Betreibern nach dem Protokoll bereitzustellenden Daten und den nach dem nationalen PRTR-System zu erhebenden Daten und ob das nationale System auf schadstoffspezifischen (Absatz 5 Buchstabe d Ziffer i) oder abfallspezifischen (Absatz 5 Buchstabe d Ziffer ii) Verbringungsmeldungen basiert;
- h) in Bezug auf die **Absätze 4 und 7**, wenn diffuse Quellen im Register geführt werden, welche diffusen Quellen dies sind und wie diese von den Benutzern in angemessener räumlicher Detaillierung gesucht und lokalisiert werden können; oder wenn sie nicht im Register geführt werden, Einzelheiten über die Maßnahmen, um Meldungen über diffuse Quellen zu veranlassen;
- i) in Bezug auf **Absatz 8** die verwendeten Methoden zur Ermittlung der Daten über diffuse Quellen.

Antwort zu a)

Deutschland hat sich wie die EU für einen Kapazitätsschwellenwert gemäß Artikel 7, Absatz 1(a) entschieden. Das deutsche SchadRegProtAG verweist dazu vollständig auf Artikel 5 der unmittelbar geltenden E-PRTR-Verordnung. Die Kapazitätsschwellenwerte sind in Anhang I der E-PRTR-Verordnung festgelegt, die Mengenschwellenwerte in Anhang II.

Antwort zu b)

Deutschland hat, wie die EU die Meldepflicht dem Betreiber auferlegt. Obwohl der Eigentümer selbst nicht berichtspflichtig ist, muss der Betreiber nach dem SchadRegProtAG den Namen des Eigentümers der betreffenden Betriebseinrichtung berichten. Dies erleichtert die Suche und erhöht die Transparenz.

Antwort zu c)

Für die Tätigkeit Nr. 3 b. -Tagebau- besteht in Deutschland zusätzlich zu den im Protokoll genannten Tätigkeiten auch eine Meldepflicht für Steinbrüche größer 25 ha. Dies beruht auf der entsprechenden Vorgabe in der E-PRTR-Verordnung. Ansonsten bestehen keine weiteren Abweichungen.

Antwort zu d)

Aufgrund der Vorgaben in der europäischen E-PRTR-Verordnung bestehen in Deutschland folgende Abweichungen vom Protokoll, die das PRTR umfangreicher machen:

- zusätzliche Stoffe: Nr. 87 Octylphenole und Octylphenoethoxylate - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 88 Fluoranthen - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 89 Isodrin - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 90 Hexabrombiphenyl - Schwellenwert

in Luft 0,1 kg/a, Schwellenwert in Wasser 0,1 kg/a und Schwellenwert in Boden 0,1 kg/a; Nr. 91 Benzo(g,h,i)perylen - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a;

- niedrigere Emissionsschwellenwerte: Stoff Nr. 47 PCDD+PCDF (Dioxine und Furane) (als Teq) - Schwellenwert in Luft, Wasser und Boden jeweils 0,0001 kg/a (Absenkung um Faktor 10 im Vergleich zum PRTR-Protokoll);
- zusätzliche Emissionsschwellenwerte in Wasser: Nr. 52 Tetrachlorethen (PER) - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a; Nr. 53 Tetrachlormethan (TCM) - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 54 Trichlorbenzole (TCB) (alle Isomere) - Schwellenwert in Wasser 1 kg/a; Nr. 57 Trichlorethylen - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a; Nr. 58 Trichlormethan - Schwellenwert in Wasser 10 kg/a;
- die zusätzliche freiwillige Angabe zum nicht-biogenen Anteil des Schadstoffs CO₂ durch den Betreiber ist möglich.

Antwort zu e)

Deutschland hat keine abweichenden Schwellenwerte gemäß Artikel 7 Absatz 3 festgelegt.

Antwort zu f)

Zuständig ist gem. dem SchadRegProtAG das Umweltbundesamt.

Antwort zu g)

Das deutsche PRTR erfüllt alle Vorgaben aus Artikel 7 Absatz 5 und 6 (siehe auch oben Antwort zu d).

Deutschland hat sich, wie die EU für den abfallspezifischen Ansatz gemäß Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe d Ziffer ii entschieden.

Antwort zu h)

Das SchadRegProtAG verpflichtet das Umweltbundesamt, Freisetzungen aus diffusen Quellen in das PRTR einzustellen, die in angemessener räumlicher Detaillierung bei den zuständigen Bundes- und Landesbehörden vorhanden sind und deren Aufnahme in das PRTR praktikabel ist. Bisher sind Emissionen aus diffusen Quellen im deutschen PRTR über Links zu einzelnen Internetseiten der Bundesländer enthalten. Derzeit läuft ein Forschungsvorhaben mit dem Ziel, Emissionen aus diffusen Quellen in Luft und Wasser für das deutsche PRTR aufzubereiten. Bei den Luftschadstoffen werden die Bereiche Verkehr, Landwirtschaft und Haushalte erarbeitet. Die Daten hierzu sind grundsätzlich vorhanden, müssen aber im Forschungsvorhaben aufbereitet und regionalisiert werden. Bei den Schadstoffen im Wasserbereich werden die Daten für die Bereiche Landwirtschaft, atmosphärische Deposition, urbane Systeme und Sonstiges aufbereitet. Das einheitliche Bezugsjahr ist 2008, die Rastergröße beträgt 3x3 km.

Antwort zu i)

Derzeit läuft ein Forschungsvorhaben mit dem Ziel, Emissionen aus diffusen Quellen in Luft und Wasser für das deutsche PRTR aufzubereiten (siehe Antwort zu Frage h).

Artikel 8

Bitte geben Sie für jeden Meldezyklus seit dem letzten nationalen Umsetzungsbericht (oder Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls) Folgendes an:

- a) das Berichtsjahr (das Kalenderjahr, auf das sich die gemeldeten Daten beziehen);
- b) die Frist(en), innerhalb derer die Eigentümer oder Betreiber der Betriebseinrichtungen der zuständigen Behörde Meldung zu machen hatten;
- c) den Zeitpunkt, zu dem die Daten im Register öffentlich zugänglich sein mussten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 8 (Meldezyklus);
- d) ob die verschiedenen Fristen für die Meldung durch Betriebseinrichtungen und für die öffentliche Zugänglichmachung der Daten im Register in der Praxis erfüllt wurden; und wenn sie nicht eingehalten wurden, die Gründe dafür;
- e) ob zur Erleichterung der Aufnahme der meldepflichtigen Daten in das nationale Register elektronische Meldeverfahren verwendet wurden und wenn solche Verfahren zum Einsatz kamen, den Anteil elektronischer Meldungen durch Betriebseinrichtungen und ggf. verwendete Software-Anwendungen zur Unterstützung dieser Meldungen.

Antwort zu a)

Die EU ist eigenständige Vertragspartei des Protokolls und richtete als damalige EG bereits 2006 über eine europäische Verordnung ein europäisches PRTR ein (siehe Antwort zur Frage zu Artikel 3, 4 und 5). Daher standen schon vor Inkrafttreten des Protokolls im deutschen PRTR Daten zu den Erhebungsjahren 2007, 2008 und 2009 zur Verfügung. Seit Inkrafttreten des Protokolls im Oktober 2009 sind im deutschen PRTR Daten zu den Berichtsjahren 2010 und 2011 zu finden.

Antwort zu b)

Die Fristen zur Übermittlung der Daten der Betriebseinrichtungen an die zuständige Behörde sind im SchadRegProtAG geregelt. Die Berichte müssen spätestens zum 31. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Fristverlängerungen bis zum 30. Juni sind im Einzelfall möglich und können auf Antrag gestattet werden, wenn dadurch die Weiterleitung an die Europäische Kommission für das europäische PRTR nicht erschwert wird. Ein solcher Antrag muss vom Betreiber bis zum 30. April gestellt werden.

Antwort zu c)

Das SchadRegProtAG verpflichtet das Umweltbundesamt, die Informationen bis spätestens 15 Monate nach Ende des Berichtsjahres im PRTR zu veröffentlichen. Auch hier gab es für

das Jahr 2007 eine abweichende Übergangsvorschrift: die Daten mussten erst 18 Monate nach Ende des Berichtsjahres, also am 30. Juni 2009 veröffentlicht werden.

Antwort zu d)

Die Meldungen durch Betriebseinrichtungen und Länder sind termingerecht und zuverlässig. Die Fristen für die öffentliche Zugänglichmachung im deutschen PRTR hält das Umweltbundesamt in der Regel ein. In Ausnahmefällen hat sich die Veröffentlichung im deutschen PRTR um wenige Tage verzögert, aufgrund von Anpassungen an geänderte Anforderungen (siehe die Frage zu Artikel 12).

Antwort zu e)

Für die Durchführung der Berichterstattung der Betriebe wurde in Deutschland im Rahmen einer Bund-/Länderkooperation eine Berichterstattungssoftware ("Betriebliche Umweltdatenberichterstattung - BUBE") gemeinsam entwickelt und finanziert. BUBE integriert neben der PRTR-Berichtspflicht zwei weitere Berichtspflichten von Betreibern (s.o. die Frage zu Artikel 3, 4 und 5). Die Software basiert ausschließlich auf Open Source Komponenten. Die Software ist online zugänglich und die entsprechenden berichtspflichtigen Betreiber erhalten von den zuständigen Behörden ihre Zugangskennung. Auch eine Offline-Variante steht zur Verfügung. Die Software setzt eine medienbruchfreie Berichterstattung auf elektronischem Weg von den Betreibern an das Umweltbundesamt und in das deutsche PRTR bzw. weiter an die EU für das E-PRTR um. Die von den Betreibern eingegebenen Daten werden von den zuständigen Behörden geprüft und qualitätsgesichert und über die jeweiligen Länderbehörden an das Umweltbundesamt übermittelt. Die Software sieht zur Einbindung der Daten in das deutsche PRTR und zur Weitergabe an die EU entsprechende XML-Schnittstellen vor. Eine Berichterstattung in Papierform ist an keiner Stelle vorgesehen.

Artikel 9

Beschreiben Sie die Gesetzgebungs-, Regelungs- und sonstigen Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenerhebung und Aufzeichnung und Festlegung der verwendeten Methoden für die Erfassung der Daten über Freisetzungen und Verbringungen in Übereinstimmung mit Artikel 9 (Erhebung der Daten und Aufzeichnung).

Antwort

Artikel 5 Absatz 3, 4 und 5 der in Deutschland unmittelbar geltenden europäischen E-PRTR-Verordnung verpflichtet die Betreiber nahezu wortgleich gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Protokolls. Die für das deutsche PRTR berichtspflichtigen Betriebe sind den zuständigen Behörden in der Regel über die Genehmigungsvorschriften bekannt.

Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 E-PRTR-VO hat die Erhebung der Daten auf Messungen, Berechnung oder Schätzungen zu beruhen. Das jeweils angewendete Verfahren muss berichtet werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 E-PRTR-VO ist im Falle der Meldung von Messungen oder Berechnungen zusätzlich die Analyse- und/oder Berechnungsmethode anzugeben. Ein gemeinsam in der EU abgestimmter Leitfaden enthält dazu Hinweise auf einschlägige Verfahren.

Ordnungswidrig nach § 7 des SchadRegProtAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
- Daten nicht, nicht vollständig oder nicht ausreichend lang verfügbar hält.

Artikel 10

Beschreiben Sie die Regeln, Verfahren und Mechanismen zur Sicherung der Qualität der in dem nationalen PRTR enthaltenen Daten und was diese über die Qualität der gemeldeten Daten offenbaren, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 10 (Qualitätskontrolle).

Antwort

Die Vorschriften über die Qualitätssicherung ergeben sich aus der in Deutschland unmittelbar geltenden europäischen E-PRTR-Verordnung. Da Deutschland die dafür erhobenen Daten auch für das deutsche PRTR nutzt, gelten diese Vorschriften auch für das deutsche PRTR. Für die Qualitätssicherung sind demnach primär die Betreiber verpflichtet, aber auch die Behörde eingebunden.

Die Betreiber sind dazu verpflichtet, die Qualität der Daten sicherzustellen (siehe auch die Antwort zu Artikel 9). Die berichtspflichtigen Betriebseinrichtungen übermitteln ihre Daten durch die Berichterstattungssoftware BUBE an die zuständigen Landesbehörden. Die Berichterstattungssoftware erleichtert die Qualitätssicherung durch zahlreiche Prüfroutinen, die die Vollständigkeit, Plausibilität und Glaubwürdigkeit der Daten prüfen. Inzwischen sind auch komplexere Prüfroutinen in die Software integriert, die z.B. für einzelne Tätigkeiten Hg-Mengen in Abhängigkeit der berichteten CO₂-Emissionen prüfen. Für zahlreiche Tätigkeiten, Medien und Schadstoffe sind in der Software zudem Emissionsfaktoren hinterlegt, auf die der Betreiber zurückgreifen kann, wenn ihm selbst keine besseren Informationen zu seinen Emissionen vorliegen. Beispielhaft seien hier Schwermetallfreisetzungen aus kommunalen Kläranlagen oder Emissionsfaktoren für Ammoniak (NH₃) für die Intensivtierhaltung genannt.

Die E-PRTR-VO legt auch den zuständigen Behörden eine Qualitätssicherungspflicht auf. Die zuständigen Behörden prüfen die Qualität der Daten vor der Weitergabe an das UBA. Sie müssen insbesondere auf Vollständigkeit, Konsistenz und Glaubwürdigkeit der Daten achten. Dabei greifen sie unter anderem auf die Prüfroutinen der Erfassungssoftware, Genehmigungsdaten, Luftdaten aus Emissionserklärungen nach der 11. BImSchV, Emissionsberichten nach der 13. BImSchV, Messberichte, Wasserdaten aus der behördlichen Überwachung und Eigenkontrolle und Abfalldaten aus dem Abfallüberwachungssystem ASYS zurück.

Auch im Umweltbundesamt wird eine Prüfung der Daten auf Vollständigkeit, Konsistenz und Syntax durchgeführt. Weiterhin wird die Plausibilität der Daten über automatische Ausreissertests und Vergleiche mit den Vorjahren getestet.

Artikel 11

Beschreiben Sie den/die Weg(e), auf dem/denen der öffentliche Zugang zu den im Register enthaltenen Informationen erleichtert wird, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 11 (öffentlicher Zugang zu Informationen).

Antwort

In Deutschland ist der unentgeltliche Zugang zum PRTR über das Internet im SchadRegProtAG gesetzlich verankert. Die Nutzung des Portals erfordert keine Anmeldung und keinen Antrag, sondern ist unmittelbar zugänglich.

Artikel 12

Werden im Register gespeicherte Informationen vertraulich behandelt, machen Sie Angaben zu den Arten von Informationen, die vorenthalten werden können, und zu der Häufigkeit, mit der sie vorenthalten werden, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 12 (Vertraulichkeit). Bitte berichten Sie über die praktischen Erfahrungen und aufgetretenen Probleme im Zusammenhang mit der Behandlung von Vertraulichkeitsanträgen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen nach Absatz 2.

Antwort

Für das deutsche PRTR enthält das SchadRegProtAG Bestimmungen, die die Vertraulichkeit von Informationen betreffen. Das deutsche SchadRegProtAG übernimmt dabei die Schutzgründe aus dem Umweltinformationsgesetz, mit dem Deutschland die EU-Umweltinformationsrichtlinie und die entsprechenden Vorgaben der UN ECE – Aarhus-Konvention in deutsches Recht umsetzt. Die Schutzgründe "personenbezogene Daten" und "Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse" gelten dabei nicht für die Informationen über Freisetzungen von Schadstoffen.

Grundsätzlich kann jede Art von Information vorenthalten werden. Selbst wenn Informationen vertraulich zu behandeln sind, soll die Behörde, soweit möglich, die davon nicht betroffenen Informationen aussondern und in das PRTR einstellen. Darüber hinaus muss das PRTR angeben, welche Art von Informationen aus welchem Grund vorenthalten wird.

Die Behörde hat grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen, ob einer der Vertraulichkeitsgründe vorliegt und ob das öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiegt. Macht der Betreiber Vertraulichkeit geltend, wird es wesentlich darauf ankommen, in welchem Umfang die jeweilige Behörde eine nähere Begründung für erforderlich und

ausreichend hält. Ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung der Vertraulichkeit ist, ob die Daten bereits der Öffentlichkeit zugänglich sind, etwa im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Schwieriger wird die rechtliche Beurteilung, soweit sich Vertraulichkeit aus grundrechtlich geschützten Positionen ergibt.

Sofern die Behörde der Ansicht ist, dass das öffentliche Interesse an der Offenlegung überwiegt, greifen bestimmte Verfahrensregeln zum Schutz der betroffenen Person. So können die Informationen erst nach einer Anhörung in das PRTR eingestellt werden.

Einzelne Betreiber haben diese Bestimmungen in den letzten Jahren in Anspruch genommen. Die Anzahl von vertraulichen Informationen ist jedoch rückläufig. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die geltend gemachten Vertraulichkeitsfälle in den Jahren 2007-2011: (BE steht für Betriebe)

Jahr 2007	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	7 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Freisetzung	3 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (2 BE); Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Tätigkeiten	25 BE	von allen BE wurde mehrere Schutzgründe angegeben
Verbringung Abwasser	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	79 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2008	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (2 BE), Nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Freisetzung	4 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	1 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Verbringung Abwasser	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Abfall	58 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2009	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	5 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (3 BE), Offenbarung personenbezogener Daten (1 BE), Nachteilige Auswirkungen auf

		die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens (1 BE)
Freisetzung Luft	1 Betrieb	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Verbringung Abwasser	2 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Abfall	51 BE	Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2010	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	1 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse
Freisetzung	1 Betrieb	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	2 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Verbringung Abwasser	-	
Abfall	45 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Jahr 2011	Anzahl	Schutzgrund
Betriebe	3 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse (1 BE), Offenbarung personenbezogener Daten (1 BE), Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (1 BE)
Freisetzung	1 Betrieb	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Tätigkeiten	1 BE	Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum
Verbringung Abwasser	-	
Abfall	40 BE	Betriebs- + Geschäftsgeheimnisse

Artikel 13

Beschreiben Sie die Möglichkeiten für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung des nationalen PRTR-Systems gemäß Artikel 13 (Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung nationaler Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister) und etwaige einschlägige Erfahrungen im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung des Systems.

Antwort

Die rechtliche Grundlage für das deutsche PRTR ist das SchadRegProtAG von 2007, welches in dem üblichen, transparenten Gesetzgebungsverfahren erarbeitet und verabschiedet wurde.

Zusätzlich hatte Deutschland im November 2006 für den Aufbau des nationalen PRTR ein Öffentlichkeitskonzept, das den Zugang zu Informationen, die Möglichkeit zur Kommentierung sowie Workshops vorsah und die Berücksichtigung der Eingaben regelte, siehe https://wiki.prtr.bund.de/images/6/61/PRTR_II-Zwischenbericht.pdf, Kap. 4.1.5.2. So wurde etwa im Oktober 2005 eine Nutzerbefragung zum EPER, dem Vorgänger des PRTR durchgeföhrt. Auch wurde die Öffentlichkeit in Deutschland im Rahmen von Workshops und zahlreichen Fachgesprächen in die Entwicklung des deutschen PRTR eingebunden. So fand z.B. im Mai 2006 ein Workshop mit 150 Teilnehmern zum Thema „Vom EPER zum PRTR“ statt. Diese Möglichkeiten wurden genutzt, um das deutsche PRTR-Konzept vorzustellen und zu diskutieren. Durch eine Reihe von Newslettern wurde die Öffentlichkeit unter anderem zur PRTR-Gesetzgebung in Deutschland und zum Workshop informiert.

Um der breiten Öffentlichkeit eine unkomplizierte Möglichkeit zur aktiven Beteiligung am PRTR-Prozess zu geben, wurden bereits auf den Internetseiten, die zur Vorbereitung eines PRTR in Deutschland dienten, Kommunikationskanäle in Form eines E-Mail-Kontaktformulars und eines PRTR-Internetforums über die PRTR-Internetseite (www.thru.de, früher www.prtr.bund.de) eingerichtet. Unter der neuen Adresse mail@thru.de erreichen das Umweltbundesamt neben speziellen Fragen zu einzelnen Betrieben oder Schadstoffen auch allgemeine, das PRTR als solche betreffende Fragen, die Hinweise für Entwicklungsbedarf geben können.

Artikel 14

Beschreiben Sie das auf gesetzlicher Grundlage geschaffene Überprüfungsverfahren, zu dem jede Person Zugang hat, wenn sie der Ansicht ist, dass ihr Antrag auf Informationen nicht beachtet, unrechtmäßig abgelehnt oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit Artikel 14 (Zugang zu Gerichten) bearbeitet worden ist, und jede etwaige Anwendung dieses Verfahrens.

Antwort

In Deutschland ist das PRTR für die Öffentlichkeit im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 unmittelbar elektronisch zugänglich. Eines Antragsverfahrens nach Artikel 11 Absatz 2 bedarf es daher in Deutschland nicht. Daher besteht in Deutschland auch kein Bedürfnis für

einen Zugang zu Gerichten, weil Artikel 14 diesen Zugang nur für den Fall des Artikels 11 Absatz 2 vorschreibt.

In Deutschland ist das PRTR gemäß Artikel 11 Absatz 1 unmittelbar elektronisch zugänglich für die Öffentlichkeit, so dass das Antragsverfahren nach Artikel 11 Absatz 2 keine Anwendung findet. Da Artikel 14 lediglich auf Artikel 11 Absatz 2 verweist, ist der Zugang zu Gericht für diese Vorschrift in Deutschland nicht erforderlich.

Artikel 15

Beschreiben Sie, wie die Vertragspartei die öffentliche Bekanntheit ihres Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR) gefördert hat, und machen Sie detaillierte Angaben nach Maßgabe von Artikel 15 (Aufbau von Kapazitäten) im Hinblick auf:

- a) die unternommenen Anstrengungen, um für einen angemessenen Aufbau der Kapazitäten und die Anleitung der zuständigen Behörden und Stellen zu sorgen und sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Protokoll zu unterstützen;
- b) die der Öffentlichkeit gegebene Unterstützung und Anleitung dazu, auf das nationale Register zuzugreifen und die darin enthaltenen Informationen zu verstehen und zu nutzen.

Antwort zu a)

Die zuständigen deutschen Behörden konnten schon durch die Arbeit mit dem früheren Europäischen Schadstoffemissionsregister (EPER) erste Erfahrungen für die Verwaltung eines PRTR sammeln. Die entsprechenden Daten wurden auch auf einer deutschen EPER-Internetseite veröffentlicht, auf der die Daten ähnlich wie bei einem PRTR abfragbar waren. Das EPER war damit der Vorläufer des PRTRs in Deutschland, wenngleich im EPER weniger Tätigkeiten und Schadstoffe erfasst waren und auch keine Abfallberichterstattung erfolgte.

Außerdem vergab Deutschland in Vorbereitung des Aufbaus eines nationalen PRTRs verschiedene Forschungsvorhaben, die u.a. die Aufgabe hatten, Fachhilfen zu erstellen und im Laufe des Umsetzungsprozesses auftretende Fragen und Probleme zu beantworten und zu lösen. Diese Arbeitshilfen und Unterstützungsmaterialien stehen den Behörden und Betreibern in einem Experten-Wiki zur Verfügung und werden regelmäßig überarbeitet und ergänzt (<https://wiki.prtr.bund.de>). Das Experten-Wiki steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Neben den Fachhilfen wurden im Rahmen der Forschungsvorhaben verschiedene Workshops und Informationsveranstaltungen zum Aufbau eines PRTR in Deutschland und zur Weiterentwicklung des EPER zum PRTR durchgeführt, bei denen die zahlreichen Teilnehmer aus Behörden, Industriebetrieben und Wissenschaft über die PRTR-Umsetzung in Deutschland informiert wurden.

Fragen oder Probleme, die die Berichterstattungssoftware BUBE betreffen, werden von den zuständigen Länderansprechpartnern und im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation

ausgetauscht und beantwortet. Darüber hinaus gibt es einen jährlichen innerbehördlichen Erfahrungsaustausch.

Antwort zu b)

Sowohl die Freischaltung von www.prtr.bund.de am 3. Juni 2009 als auch die Freischaltung des neuen Webportals www.thru.de am 12. Dezember 2012 wurden von Presseinformationen des UBAs begleitet. Diese wurden in zahlreichen Print- und Online-Medien sowie in Funk und Fernsehen aufgegriffen. Beispiele sind im PRTR-Wiki zu www.prtr.bund.de und zu www.thru.de zu finden. Die Webseite des deutschen PRTR erscheint als erstes Ergebnis bei einer Google-Suche nach „Schadstoffregister“, „PRTR“. Der deutsche Wikipedia-Eintrag zum Stichwort „Schadstoffregister“ enthält ebenfalls einen Link auf das deutsche PRTR.

Desweiteren ist Deutschland bemüht, das deutsche Portal auch laufend möglichst nutzerfreundlich und verständlich zu gestalten. Hierzu wurden im Rahmen eines studentischen Wettbewerbs an der Hochschule Anhalt in Dessau ein Corporate Design und ein Name für das PRTR gesucht. Außerdem wurden die Struktur und die Inhalte des PRTR, sowie die Abfragemöglichkeiten kritisch untersucht, bewertet und Vorschläge für einen neuen Namen und eine Umstrukturierung gemacht. Bei der Erarbeitung und Überarbeitung der Texte für www.thru.de wurde darauf geachtet, diese für die allgemeine Öffentlichkeit gut verständlich aufzubereiten und trotzdem die teilweise komplexen Inhalte eines PRTR zu kommunizieren.

Besonders die verschiedenen Abfragemöglichkeiten geben jetzt einen umfassenden Zugang zu den Daten. Eine umfangreiche Hilfe sowie die Rubrik Frage/Antwort unterstützen bei der Recherche und dem Verständnis der Daten. Sowohl die Startseite von www.thru.de wie auch die Rubrik Top-Thema sollen an spezifische Auswertungen und Fragestellungen heranführen und Hintergrundinformationen bieten. Die Daten werden inzwischen von zahlreichen Verbänden oder wissenschaftlichen Einrichtungen genutzt. Um alle denkbaren Fragestellungen abdecken zu können, steht auf www.thru.de der Gesamtdatensatz als Datenbank zum Download bereit.

Schließlich gehen Anfragen der Öffentlichkeit auf www.thru.de in ein OTRS (Open Ticket Response System) ein und werden innerhalb von 10 Tagen beantwortet.

Artikel 16

Beschreiben Sie, wie die Vertragspartei je nach Zweckmäßigkeit mit anderen Vertragsparteien zusammengearbeitet und sie unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen einschlägigen internationalen Organisationen gefördert hat, insbesondere:

- a) bei internationalen Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele dieses Protokolls gemäß **Absatz 1 Buchstabe a**;
- b) auf der Grundlage einvernehmlicher Regelungen zwischen den betreffenden Vertragsparteien beim Aufbau nationaler Systeme nach diesem Protokoll gemäß **Absatz 1 Buchstabe b**;

- c) beim Austausch von Informationen nach diesem Protokoll über Freisetzungen und Verbringungen in Grenzgebieten gemäß **Absatz 1 Buchstabe c**;
- d) beim Austausch von Informationen nach diesem Protokoll über Verbringungen zwischen Vertragsparteien gemäß **Absatz 1 Buchstabe d**;
- e) durch die technische Unterstützung von Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, oder deren Volkswirtschaft sich im Übergang befindet, in Fragen, die mit diesem Protokoll zusammenhängen, gemäß **Absatz 2 Buchstabe c**.

Antwort zu a)

Deutschland unterstützt internationale Maßnahmen insbesondere durch den Aufbau von Wissen zum PRTR und Kapazitäten („capacity building“). Beispielsweise verteilt Deutschland Informationen zum deutschen PRTR und zur Nachnutzung der Open Source Komponenten auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls. In technischer Hinsicht hat Deutschland den Open Source Code der Erfassungssoftware BUBE, die XML-Schemata und Stand-alone-GDI auf sia.uba.de veröffentlicht. Projektbeschreibungen dazu sind weiterhin auf den internationalen Plattformen joinup.eu und prtr.net zu finden.

Antwort zu b)

Das Umweltbundesamt arbeitet insbesondere über Twinning- und Beratungshilfeprojekte mit anderen Vertragsparteien zusammen:

- Beratungshilfeprojekt in Mazedonien und Serbien: Aufbau von Kompetenzen für die Umsetzung der Aarhus-Konvention und die Entwicklung von PRTR-Systemen in Mazedonien und Serbien
- Twinning-Projekt mit Israel: Support to the Israeli Ministry of Environmental Protection in the Establishment and Implementation of a System of Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC) and a Pollutant Release and Transfer Register (PRTR)
- Internationaler Workshop zum Capacity Building: "Electronic PRTR Systems - Using Open Source for providing Open Data", Berlin 29. – 30. Oktober 2013.

Antwort zu c)

Deutschland stellt seinen gesamten PRTR-Datenbestand auf der Webseite des PRTR (<http://www.thru.de/thrude/downloads/>) zur Verfügung. Es arbeitet im Rahmen der EU und des europäischen PRTR eng mit anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen.

Antwort zu d)

Deutschland ist Vertragspartei des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989. Es arbeitet im Rahmen der EU und des europäischen PRTR eng mit anderen EU-Mitgliedstaaten zusammen.

Antwort zu e)

Siehe die Antwort zu b).

Weitere Kommentare

Fügen Sie weitere Kommentare bei, die für die Durchführung des Protokolls durch die Vertragspartei oder, im Fall von Unterzeichnern, für die Vorbereitung auf seine Durchführung von Belang sind. Die Vertragsparteien und Unterzeichner werden gebeten, über ggf. aufgetretene Probleme oder Hindernisse beim Aufbau des Registers und bei der Erhebung und Einspeicherung der Daten zu berichten.

<i>Antwort: Keine weiteren Anmerkungen</i>
--